

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 03-98

Diese Information 03-98 ist eine Erweiterung der Information 16-97.
Änderungen sind durch einen senkrechten Strich am Rand markiert.

Zulässige Lichtverteilung von Abblend-, Fern- und Nebellicht (EG/ECE)

Frage- oder Problemstellung:

In welchen Grenzen darf die Lichtverteilung von Abblend-, Fern- und Nebellicht asymmetrisch sein, sich lenkeinschlagabhängig ausrichten oder geschwindigkeitsabhängig variabel sein?

Ergebnis:

Scheinwerfer für Fernlicht mit adaptiver, intelligenter Lichtverteilung sind genehmigungsfähig, wenn sie in allen erreichbaren Einstellungen eine vorschriftenkonforme Lichtverteilung bewirken. Eine unterschiedliche Einstellung der Scheinwerfer rechts und links am Fahrzeug ist dann noch akzeptabel, wenn das Erscheinungsbild unverändert erhalten bleibt. Die höchstmögliche Lichtstärke ist durch die maximal zulässige Kennzahl vorgegeben.

„Unverändertes Erscheinungsbild eines Fahrzeugs“ bedeutet, daß das Signalbild für den Gegenverkehr unverändert bleiben muß. Solange das Erscheinungs-/Signalbild gleich bleibt, sind Größen- und Leuchtdichteunterschiede zwischen den Scheinwerfern eines Paares grundsätzlich zulässig. Inwieweit bei solchen Unterschieden die Grundforderung nach Symmetrie noch gegeben ist, muß ggf. vom KBA und der Prüfstelle am praktischen Beispiel beurteilt werden.

Abblendlicht, bei dem sich die seitliche Lichtverteilung lenkeinschlagabhängig ändert, ist genehmigungsfähig, wenn der „Knickpunkt“ für das asymmetrische Abblendlicht stehen bleibt. Auch die Möglichkeiten zur Umstellung von Rechts- auf Linksverkehr sollen erhalten bleiben; andernfalls müßte die Genehmigung eingeschränkt werden.

Gleiches gilt sinngemäß auch für Nebelscheinwerfer.

Flensburg, 19.03.1998
412-508/519/520